

DIENSTVERTRAG

Was muss in meinem Dienstvertrag alles festgelegt sein?

- *Beginn des Dienstverhältnisses*
- *Dienstort*
- *im Fall einer Vertretung den Namen der zu vertretenden Lehrkraft*
- *im Fall einer Befristung Ende des Dienstverhältnisses*
- *Beschäftigungsart (Musikschullehrer)*
- *Entlohnungsgruppe (ms1-ms4)*
- *Entlohnungsstufe (Stichtag, Vorrückung)*
- *Beschäftigungsausmaß (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung, Wochenstunden)*

VBG § 4 Abs. 2

Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

1. mit welchem Tag das Dienstverhältnis beginnt,
2. ob der Vertragsbedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird,
3. ob und für welche Person der Vertragsbedienstete zur Vertretung aufgenommen wird,
4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, und bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit, wann das Dienstverhältnis endet,
5. für welche Beschäftigungsart der Vertragsbedienstete aufgenommen wird und welchem Entlohnungsschema, welcher Entlohnungsgruppe und, wenn die Entlohnungsgruppe in Bewertungsgruppen gegliedert ist, welcher Bewertungsgruppe - in den Fällen des § 68 befristet - er demgemäß zugewiesen wird,
6. in welchem Ausmaß der Vertragsbedienstete beschäftigt wird (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
7. ob und welche Grundausbildung nach § 67 bis zum Abschluss der Ausbildungsphase erfolgreich zu absolvieren ist,
8. dass dieses Bundesgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind.

Muster-Dienstvertrag siehe Musikschulmanagement-Homepage:

http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=86479

Wann habe ich Anspruch auf einen unbefristeten Vertrag?

Grundsätzlich kann ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis einmal, und zwar für drei Monate, verlängert werden. Dauert die zweite Verlängerung länger als drei Monate oder ab der dritten Verlängerung liegt somit, rückwirkend ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses, ein unbefristeter Dienstvertrag vor.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Musikschullehrer als Vertretung für einen Lehrer aufgenommen wurde, der einen Karenzurlaub oder eine Teilbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem NÖ Vater-Karanzurlaubsgesetz in Anspruch nimmt (§ 46j NÖ GVBG). Es sind somit mehrmalige Befristungen hintereinander aus diesem Grund möglich.

VBG 1948 § 4

(3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.

(4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit einmal verlängert werden; diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

(6) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(7) Der Dienstgeber hat Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis über im Bereich der Dienststelle frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für den Vertragsbediensteten leicht zugänglichen Stelle im Bereich der Dienststelle erfolgen.

Muss der Umfang meiner Lehrverpflichtung (genaue Anzahl der Wochenstunden) in meinem Dienstvertrag definiert sein?

Ja. Ist das Beschäftigungsausmaß nicht schriftlich festgelegt, gelten auch mündliche oder konkludente oder schlüssige Vereinbarungen als verbindlicher Vertrag. In diesen Fällen ist das Stundenausmaß durch abgegebene Stundenpläne und Unterlagen, in denen die gehaltenen Stunden eingetragen werden, dokumentiert.

Wonach richtet sich meine Einreihung und Einstufung?

Die Entlohnungsgruppe (ms1-ms4) richtet sich nach der Ausbildung. Die Entlohnungsstufe richtet sich nach dem Stichtag – fiktiver Eintrittstag von dem die Entlohnungsstufe abhängig ist. Bei Aufnahme ist die Stichtagsberechnung durchzuführen. Bei dieser Berechnung sind Dienstzeiten im öffentlichen Dienst (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) sowie Ausbildungszeiten, wenn diese für die Aufnahme Voraussetzung waren, ab der Vollendung der 9. Schulstufe (ca. 15. Lebensjahr) zur Gänze anzurechnen.

Genau festgelegt ist beides im Musikschullehrer-Dienstrecht, und zwar die Einreihung im Paragraphen über die „Aufnahmeerfordernisse der Musikschullehrer“ und die Einstufung unter „Stichtag und Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen“. Die Dienstrechtsexperten der Gewerkschaft überprüfen gerne anhand der entsprechenden Unterlagen die Einreihung und Einstufung ihrer Mitglieder.

GVBG § 46d Aufnahmeerfordernisse der Musikschullehrer

(2) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 sind vorgesehen:

1. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Instrumentalmusikerziehung des Lehramtsstudiums oder
2. der Abschluss
 - a) des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental- (Gesangs-)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder
 - b) des Bachelor- und Masterstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder
3. der Abschluss
 - a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder der Abschluss des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik und

b) des ersten Studienabschnittes einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder der Abschluss des Bachelorstudiums einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder
4. der Abschluss

a) des jeweils ersten Studienabschnittes zweier Diplomstudien der Studienrichtung der Instrumental- (Gesangs-)pädagogik oder

b) zweier Bachelorstudien der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder

c) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder

d) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder

5. der Abschluss

a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder der Abschluss des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik und

b) die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums.

(3) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms2 sind vorgesehen:

1. der Abschluss

a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesang-)pädagogik oder der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder

b) des Bachelorstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder

2. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums oder

3. der Abschluss

a) des Diplomstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder

b) des Bachelor- und Masterstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder

4. der Abschluss des Diplomstudiums der Studienrichtung Musiktherapie

5. der Abschluss des Studiums Tanzpädagogik an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder

6. der Abschluss des Studiums Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder die erfolgreiche Ablegung der Bühnenreifepfung vor der paritätischen Bühnenprüfungskommission nach Absolvierung der Bundestheaterballettschule.

(4) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms3 sind vorgesehen:

1. der Abschluss

a) des ersten Studienabschnittes einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder

b) des Bachelorstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder

2. der Abschluss

a) des Diplomstudiums Katholische und Evangelische Kirchenmusik oder

b) des Bachelor- und Masterstudiums der Studienrichtung Katholische Kirchenmusik oder der Studienrichtung Evangelische Kirchenmusik oder

3. der Abschluss

a) des Diplomstudiums des Lehramtes an Volksschulen oder Sonderschulen an einer Pädagogischen Akademie oder

b) des Diplomstudiums des Lehramtes an Hauptschulen, wenn als zweites Studienfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung abgeschlossen wurde oder

4. der Abschluss eines Tanz- oder Ballettgymnasiums oder

5. der Abschluss

a) eines facheinschlägigen Lehrgangs (Elementarmusikerziehung, Volksmusik, Instrumente wie Gambe, etc.) an einem Konservatorium oder einer Universität oder

b) eines facheinschlägigen Kurzstudiums an einer Universität oder

6. eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Verwendung als Musikschullehrer einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in Niederösterreich in der Entlohnungsgruppe ms4, wenn die erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ Musikschulwerkes (Lehrgang C) nachgewiesen wird.

(5) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms4 sind vorgesehen:

1. die erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ Musikschulwerkes

(Lehrgang C) oder

2. hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen.

GVBG § 46h Stichtag und Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen

(1) Der Stichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Aufnahme vorangestellt werden:

1. Zeiten gemäß Abs. 2 zur Gänze,

2. Zeiten eines Sonderurlaubes in jenem Ausmaß, in dem er nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam gewesen wäre und

3. sonstige Zeiten, die nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären und vor dem Tag des Dienstantrittes liegen, und

a) die Erfordernisse des Abs. 4 erfüllen zur Gänze

b) die Erfordernisse des Abs. 4 nicht erfüllen bis zu 3 Jahren zur Gänze.

(1a) Das Ausmaß der gemäß Abs. 1 Z. 3 lit.b und der gemäß Abs. 2 Z. 1 voran gesetzten Lehrzeiten darf insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Wurde jedoch eine Lehre gemäß Abs. 3 Z. 1 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehrzeit.

(2) Nachstehende Zeiträume sind, soweit sie nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, liegen, zu berücksichtigen, wobei eine mehrfache Berücksichtigung desselben Zeitraumes ausgeschlossen ist:

1. Dienstzeiten und Ausbildungszeiten als Lehrling in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule, Universität, Hochschule oder an der Akademie der bildenden Künste im Inland oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule;

2. Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;
3. Zeiten einer Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes;
4. Zeiten einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes anzuwenden waren sowie die Zeit einer allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung (einschließlich der zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Zeit);
5. Zeiten einer Tätigkeit in einem Berufsorchester in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat;
6. Zeiten eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;
7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums oder eines abgeschlossenen Studienabschnittes an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Musikschullehrer Aufnahmeerfordernis gewesen ist. Die Anrechnung eines Studiums umfasst
 - a) bei Bachelor- und Masterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 anzuwenden ist, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bachelor- und Masterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bachelor- und Masterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;
 - b) bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2002, für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
 - c) bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2002, und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
 - d) bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966 i.d.F. BGBl. Nr. 508/1995, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer.

Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit

vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(3) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Berücksichtigung nach Abs. 2 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Musikschullehrer auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistung erworben hat;
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 Z. 3, in denen der Musikschullehrer eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Gemeinderates bzw. des Verbandsvorstandes im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Musikschullehrers von besonderer Bedeutung ist.

(5) Soweit Abs. 2 zur Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Ausbildungszeiten als Lehrling auch die Zurücklegung bei einer Einrichtung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaates vorsieht, sind diese Zeiten auch dann nach Abs. 2 für den Stichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. Dezember 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder
2. in der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind.

(6) Der für die Vorrückung in die zweite in jeder Entlohnungsgruppe in Betracht kommende Entlohnungsstufe erforderliche Zeitraum beträgt fünf Jahre, ansonsten zwei Jahre. Für die Vorrückung ist der Stichtag maßgebend. Die Vorrückung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner ein, wenn die für die Vorrückung erforderliche Dienstzeit in der Zeit vom 2. Oktober bis 1. April vollstreckt wird, sonst mit Wirksamkeit vom 1. Juli.

Kann ich auch ohne Studium bzw. Ausbildung in eine Musikschule aufgenommen werden?

Selbstverständlich! Dafür ist die Entlohnungsgruppe ms4 vorgesehen:

„hervorragende künstlerische oder kunstpädagogische Leistungen“ (GVBG § 46d Abs. 5 lit. 2)

Kann ich in eine niedrigere Entlohnungsgruppe oder -stufe eingestuft werden als mir zustünde?

Nein, nicht einmal einvernehmlich! Vereinbarungen und Abmachungen, die zu Lasten der Bediensteten vom Gesetz abweichen sind ungültig und zwar auch dann, wenn sie einverständlich vereinbart und/oder vertraglich festgelegt wurden. Wer durch eine

falsche Einreihung oder Einstufung Gehaltseinbußen erlitten hat, hat bis zu drei Jahre rückwirkend (Verjährungsfrist) Anspruch auf eine Nachzahlung des entgangenen Lohns, auch wenn er die falsche Entlohnungsgruppe oder Entlohnungsstufe (bzw. Stichtag und Vorrückung) im Dienstvertrag unterschrieben hat.

Kann ich in eine höhere Entlohnungsgruppe oder -stufe eingestuft werden als mir zustünde?

Ja, jede Gemeinde kann mit jedem Bediensteten einen Sonderdienstvertrag zu dessen Gunsten abschließen. Da die Landesförderung nur für reguläre Einstufungen vorgesehen ist, überprüft die Abteilung Gemeinden des Amts der NÖ Landesregierung bisweilen die Verträge der Musikschullehrer. Allfällig Kosten, die sich aus Einreihungen ergeben, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen, werden von der Gemeinde alleine getragen.

Habe ich auch nachträglich Anspruch auf eine höhere Einreihung, wenn ich während meiner Musikschultätigkeit eine Ausbildung abschließe?

Ja, wenn sich durch den Abschluss eines Studiums die zustehende Entlohnungsgruppe (ms1-ms4) ändert, kommt es zu einer „Überstellung“. Es ist jedenfalls ein schriftlicher Nachtrag zum Dienstvertrag auszustellen.

GVBG § 46i Abs. 1

Überstellung ist die Einreihung eines Musikschullehrers in eine andere Entlohnungsgruppe. Eine Überstellung ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

Werde ich als Vertretungslehrer so eingestuft wie die Lehrkraft, die ich vertrete, oder so, wie es mir angesichts meiner Ausbildung und Vordienstzeiten zustünde?

Nachdem als Voraussetzung für eine Einreihung eines Musikschullehrers im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz auch ein freier Dienstposten im Dienstpostenplan der Gemeinde genannt wird, sind in dieser Frage mitunter unterschiedliche Rechtsmeinungen anzutreffen. Die Gewerkschaft vertritt – gestützt auch auf entsprechende Judikatur - den Standpunkt, dass auch Vertretungslehrer in die ihrer Ausbildung entsprechenden Entlohnungsgruppe eingereiht werden müssen.

Was kann ich tun, wenn meine Einreihung oder Einstufung nicht stimmt?

Nicht nur die Entlohnungsgruppe (ms1-ms4), sondern auch die Entlohnungsstufe (Stichtag, Vorrückung) sollte im Regelfall in jeder Musikschule immer gleich sein – Achtung: Dies muss nicht der Fall sein, wenn während eines Dienstverhältnisses eine Ausbildung absolviert wurde und dadurch eine Überstellung in eine höhere Entlohnungsgruppe erfolgte, wenn das zweite Dienstverhältnis erst nach dieser Ausbildung begonnen hat; in diesem Fall wird der Stichtag unterschiedlich sein. Wer feststellt, dass z.B. sein Stichtag in Dienstverträgen verschiedener Dienstgeber nicht übereinstimmt, sollte dessen Berechnung umgehend von der Gewerkschaft oder von der Abteilung Gemeinden des Amts der NÖ Landesregierung überprüfen lassen. Eventuelle Gehalts-Nachzahlungen können innerhalb der Verjährungsfrist bis zu drei Jahre rückwirkend eingefordert werden. Die Gewerkschaft übernimmt es gerne, die Dienstgeber ihrer Mitglieder anzuschreiben und auf allfällige Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen – was diese in den meisten Fällen bereinigt – oder deren Ansprüche gegebenenfalls auch gerichtlich durchzusetzen.

Darf mein Dienstgeber ohne meine Zustimmung meine Stunden reduzieren?

Ein Dienstvertrag kann grundsätzlich nur in beiderseitigem Einvernehmen geändert werden! Die Wochenstundenanzahl eines Musikschullehrers darf gegen dessen Willen nur herabgesetzt werden, wenn in dem betreffenden Unterrichtsfach tatsächlich nicht nur vorübergehend wesentlich weniger Stunden zur Verfügung stehen. Wenn sich der Arbeitsumfang nur vorübergehend und nicht wesentlich ändert, darf es laut Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz zu keiner einseitigen Stundenreduktion kommen. Die Gewerkschaft vertritt die Rechtsansicht, dass unter „wesentlich“ eine Änderung um ein Drittel zu verstehen ist. Wenn also nicht um ein Drittel weniger Stunden zu Verfügung stehen (weil es beispielsweise tatsächlich so viele Abmeldungen oder so viel weniger geförderte Stunden gibt und alle Möglichkeiten der Bildung von Ensembles, der Teilung von Gruppenunterricht oder der Aufstockung von 25minütigen Einheiten ausgeschöpft sind), muss der Dienstgeber das bisherige Entgelt weiterzahlen, ungeachtet dessen ob Bedarf besteht.

GVBG § 46c Abs. 10

Das Beschäftigungsausmaß kann vom Dienstgeber herabgesetzt werden, wenn sich der Arbeitsumfang nicht nur vorübergehend wesentlich ändert. Kündigt der Musikschullehrer aus diesem Grund, so gilt diese Kündigung als durch den Dienstgeber wegen Änderung des Arbeitsumfanges erfolgt (§ 32 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948).

Darf der Musikschulleiter einem Lehrer Stunden wegnehmen, um einem anderen Kollegen mehr Stunden zuteilen zu können, oder darf ein Dienstgeber einen neuen Lehrer auf Kosten der bestehenden Dienstnehmer einstellen?

Nein, das geht auf gar keinen Fall – außer mit dem ausdrücklichen Einverständnis der von der Reduktion betroffenen Lehrkraft! Die Personalvertretung hat ein Mitspracherecht bei Änderungen des Dienstpostenplans und muss auch über die Aufnahme von neuen Bediensteten informiert werden.

Sind Wartelisten einem bestimmten Lehrer oder einem Unterrichtsfach zugeordnet?

Schüler, die sich in einer Musikschule und nicht bei einem Privatlehrer bewerben, können sich auch nur für ein Unterrichtsfach und nicht für einen bestimmten Lehrer anmelden. Sie können zwar Lehrerwünsche auf der Anmeldung angeben, aber die Zuteilung obliegt dem Musikschulleiter – eben um auch den dienstrechtlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können.

Musterstatut § 7 Abs. 3

Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt.

Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.

Darf der Dienstgeber während des Schuljahres meine Stunden reduzieren? Dürfen sich Schüler während des Schuljahres abmelden?

Laut Musikschulgesetz sind Abmeldungen von Schülern während des Schuljahres nur in Ausnahmefällen möglich. Daher kann es sich bei solchen Änderungen kaum um wesentliche und um vorübergehende Reduktionen des Arbeitsumfanges handeln. Laut Rechtsauffassung der Gewerkschaft darf in einem solchen Fall das Beschäftigungsausmaß und das Entgelt nicht herabgesetzt werden.

Einvernehmliche Änderungen sind selbstverständlich jederzeit möglich. Die frei gewordenen Stunden können natürlich auch nachbesetzt werden - falls es Wartelisten gibt, der Bedarf an Gruppentrennungen besteht, Erweiterungen von 25minütigen Einheiten, Ensemble- oder Korrepetitions-Stunden oder ähnlichem...

Musikschulgesetz § 5 Abs. 2

Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur bei schwerer Krankheit, Wohnsitzwechsel und ähnlich schwerwiegenden Gründen zulässig.

Bekomme ich einen neuen Dienstvertrag, wenn sich an meiner Stundenanzahl etwas ändert?

Korrekterweise müsste jede Änderung des Dienstverhältnisses (Beschäftigungsausmaß, Einstufung) in einem schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festgehalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden. Jedoch gelten auch mündliche Vereinbarungen als bindende Verträge und somit die jeweils aktuelle Anzahl der Stunden als aufrechtes Vertragsverhältnis – sofern nicht einer der Vertragspartner ausdrücklich Einspruch gegen einseitige Änderungen erhoben hat.

VBG § 4 Abs. 1

Dem Vertragsbediensteten ist unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

Was schützt vor Stundenreduktion?

Abgesehen von der allgemeinen diesbezüglichen Bestimmung des Musikschullehrer-Dienstrechts (siehe oben) unterliegen Musikschullehrer die älter als 50 und seit mehr als 10 Dienstjahren in der Musikschule beschäftigt sind, einem besonderen Kündigungsschutz. Die Aufsichtsbehörde und somit auch viele Dienstgeber vertreten diesbezüglich eine andere Rechtsmeinung. Die Gewerkschaft leitet aus dem Kündigungsschutz und daraus, dass Verträge nur im beiderseitigen Einvernehmen geändert werden können ab, dass in diesem Fall auch keine Stundenreduktion ohne das Einverständnis der Lehrkraft möglich ist. In einem laufenden Arbeitsgerichtsverfahren geht es um die Klärung dieser Rechtsfrage und wir hoffen auf eine baldige Entscheidung.

VBG § 32 Abs. 4

Der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten auch wegen einer Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung in einer seiner Einstufung entsprechenden Verwendung im Versetzungsbereich seiner Personalstelle nicht möglich ist, es sei denn, die Kündigungsfrist würde in einem Zeitpunkt enden, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

GVBG § 46c Abs. 10

Bei Auflösung der Musikschule kann eine Kündigung durch den Dienstgeber auch dann erfolgen, wenn das Dienstverhältnis des Musikschullehrers durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

Was kann ich gegen eine Stundenreduktion ohne mein Einverständnis unternehmen?

Zunächst ist es unbedingt erforderlich schriftlich und nachweislich Einspruch zu erheben. Wird innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der Reduktion kein Einspruch erhoben liegt eine konkludente und schlüssige Vereinbarung vor und die Reduktion gilt als vereinbart. Mit dem Einspruch wird die Verjährung gehemmt und man hat Zeit in Verhandlungen mit dem Dienstgeber einzutreten. Es wird empfohlen die örtliche Personalvertretung davon zu informieren, damit diese in Verhandlungen mit dem Dienstgeber tritt. Da die Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht bei der Erstellung und Änderung des Dienstpostenplans hat, kann mit ihrer Hilfe auch herausgefunden werden, ob es im betreffenden Unterrichtsfach tatsächlich zu Stundenkürzungen gekommen ist und was der Grund dafür war. Ausgehend von diesen wichtigen Informationen können die weiteren erforderlichen Schritte unternommen werden.

Selbstverständlich steht auch die Gewerkschaft allen Musikschullehrern für Rechtsauskünfte zur Verfügung und unterstützt ihre Mitglieder darüber hinaus mit Interventionsschreiben, nötigenfalls auch in Verhandlungen mit dem Dienstgeber. Kommt keine Einigung zustande muss man, um seine Rechte zu wahren, innerhalb von drei Monaten ab endgültiger Entscheidung der Gemeinde, Klage bei Gericht einbringen. Wird diese Frist versäumt hat man keine Möglichkeit mehr die Stundenreduktion rückgängig zu machen. Sollte dies erforderlich sein gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz, das heißt es wird ein Rechtsanwalt kostenlos zur Verfügung gestellt und das Kostenrisiko getragen.